

Strogowitsch **schließlich** sagt:

„Die Prinzipien des sowjetischen Strafprozesses (wie auch die Prinzipien des sowjetischen sozialistischen Rechtes als Ganzem und jeder seiner Zweige) sind sozialistisch-juristische Ideen, die in den Normen des Sowjetrechts ihre Verkörperung finden.“³

Unter den hier zitierten Auffassungen kommt die von *Strogowitsch* vertretene der Lösung des Problems am nächsten.

Unseres Erachtens sind die Prinzipien des sozialistischen Strafprozesses Rechtsanschauungen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, die in den Normen des sozialistischen Rechts ihren Ausdruck finden. Die Prinzipien des Strafprozesses — wie die Prinzipien des Rechts überhaupt — beruhen auf den politisch-juristischen Anschauungen der jeweils herrschenden Klasse, die ihrerseits ihre Wurzel in den ökonomisch bedingten Interessen dieser Klasse, in letzter Instanz in den gegebenen ökonomischen Bedingungen, dem Entwicklungsstand der Produktivkräfte und dem dadurch bestimmten Charakter der Produktionsverhältnisse haben. Hieraus folgt, daß die Prinzipien der einzelnen Strafprozeßformen im Rahmen ein und derselben Gesellschaftsformation im wesentlichen übereinstimmen.⁴

So wurden alle Strafprozeßformen der feudal-absolutistischen Epoche von solchen Grundsätzen wie der Nichtöffentlichkeit, der Mittelbarkeit, Schriftlichkeit u. a. bestimmt. So ist für die Strafprozeßformen der bürgerlich-kapitalistischen Epoche im wesentlichen der Grundsatz der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit charakteristisch, und so sind schließlich auch die Strafprozeßformen im Rahmen der sozialistischen Gesellschaftsordnung gemeinsamen, ihnen eigenen Prinzipien unterworfen.

Für den sozialistischen Strafprozeß lassen sich danach folgende leitende prozessuale Grundsätze aufstellen:⁵

1. das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit,
2. das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit,
3. das Prinzip der Staatsanklage,
4. das Prinzip der Öffentlichkeit,
5. das Prinzip der Mündlichkeit,

3. *Strogowitsch*, Einige Fragen der Theorie des sowjetischen Strafprozesses, RID, 1953, Sp. 33.

4. vgl. im einzelnen die Ausführungen im ersten Kapitel des Leitfadens, insbesondere § 1 II, S. 24 ff.

5. Zur Frage der Zahl und der Benennung der Prinzipien bestehen noch verschiedene Ansichten; vgl. dazu Sawitzki, RID, 1953, Nr. 13, Sp. 395.